



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 472

19. November 2025

2126.1-K

Richtlinien für Suchtprävention an bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Oktober 2025, Az. VI.8-BS4363.3/87/1

1. Grundsätze der schulischen Suchtprävention

¹Der Konsum von Suchtmitteln sowie Verhaltensweisen mit Abhängigkeitspotenzial wie Medienkonsum sind in unserer Gesellschaft allgegenwärtig. ²Die langfristigen Folgen können gravierend sein und mit gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Schäden einhergehen. ³Dabei spielen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle und beeinflussen sowohl die Lebenswelten als auch die individuellen Risiko- und Schutzfaktoren. ⁴Auch vor dem Hintergrund immer neuer Trends und Entwicklungen im Bereich der Suchtmittel sowie Verhaltens- bzw. Konsummuster trägt die schulische Suchtprävention eine besondere Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

⁵Suchtprävention will gesundheitliche Ressourcen stärken, Lebenskompetenzen fördern, relevantes Wissen vermitteln und konkrete Krankheitsrisiken vermeiden. ⁶Dabei nimmt sie die Gesamtheit von riskanten, missbräuchlichen, gesundheitsschädlichen und abhängigen Verhaltensweisen in Bezug auf legale und illegale Suchtmittel sowie nichtstoffgebundene und riskante Verhaltensweisen mit Abhängigkeitspotenzial in den Blick. ⁷Erfolgreiche Suchtprävention braucht eine Gesamtstrategie und keine isolierten Einzelmaßnahmen. ⁸Grundlage sind langfristig angelegte, verzahnte Konzepte der Verhaltens- und Verhältnisprävention, die die gesamte Schulfamilie in die Maßnahmengestaltung einbinden. ⁹Dazu gehören neben den Schülerinnen und Schülern beispielsweise auch die Eltern, Lehr- und Fachkräfte, die Schulleitung sowie anderes schulisches Personal. ¹⁰Beispielsweise ergibt sich aus dem Ineinandergreifen von Erziehungsrecht der Eltern, Erziehungsrecht des Staates und Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler die Notwendigkeit einer engen und vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule.

¹¹Präventionsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der Schule, denn sie bietet niedrigschwellige Zugangswege, über die im Sinne der gesundheitlichen Chancengleichheit alle Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern frühzeitig und stigmatisierungsarm zu erreichen sind.

2. Maßnahmen der schulischen Suchtprävention

Schulische Suchtprävention agiert auf verschiedenen Ebenen und setzt an den strukturellen Rahmenbedingungen sowie am Verhalten von Individuen an.

2.1 Strukturelle Maßnahmen

¹Die Schule ist eine zentrale Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. ²In ihr können elementare Grundlagen für ein positives Gesundheitsverhalten und gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen gelegt werden. ³Im Sinne der Verhältnisprävention sollte Schule daher so gestaltet sein, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der gesamten Schulfamilie im Alltag fördert. ⁴Dazu zählt beispielsweise eine Umgebung, in der positive soziale Kontakte gefördert und gesundheitliche Belastungen wie Stress oder Mobbing aktiv reduziert werden. ⁵Positive Veränderungen des Schulklimas können beispielsweise durch Fortbildungen für Lehrkräfte unterstützt werden. ⁶Hinsichtlich Substanzkonsum und Verhaltensweisen mit

Abhängigkeitspotenzial (beispielsweise die Mediennutzung) ist eine gemeinsame und einheitliche Grundhaltung die Grundlage für ein abgestimmtes und adäquates Handeln. ⁷Dies macht die Entwicklung und Implementierung von schulischen Vereinbarungen mit Handlungsleitlinien sowie die Definition von verbindlichen Regeln, u. a. bei Schulfesten und Schulfahrten, und transparenten Kommunikationswegen zu zentralen Instrumenten der erfolgreichen Prävention.

2.2 Verhaltenspräventive Maßnahmen

¹Die Ziele schulischer Suchtprävention werden im Unterricht mehrerer Fächer, in den Unterricht ergänzenden Projekten sowie dem Schulleben insgesamt gemeinsam mit der gesamten Schulfamilie verwirklicht. ²Die empfohlenen Inhalte unterscheiden sich je nach Alter und Konsumerfahrung der Schülerinnen und Schüler.

2.2.1 Förderung von Lebenskompetenzen

¹Bei Kindern und jüngeren Jugendlichen haben sich vor allem universelle Präventionsmaßnahmen mit substanz-unspezifischen Inhalten als altersgerecht und wirksam erwiesen. ²Dazu zählt die Förderung von Lebenskompetenzen, wie beispielsweise gute Problemlöse- und Kommunikationsfähigkeiten, Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen. ³Die Entwicklung dieser sozialen und personalen Kompetenzen geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer. ⁴Sie wird situationsbezogen auch in den höheren Jahrgangsstufen fortgesetzt.

⁵Da Schülerinnen und Schüler tagtäglich mit den Herausforderungen digitaler Medien konfrontiert werden, spielt die Prävention bezogen auf Medienkonsum, insbesondere im Hinblick auf Internetnutzung, Computerspiele und Onlinekommunikation eine entscheidende Rolle. ⁶Über alle Jahrgangsstufen und Fächer hinweg wird daher im Rahmen der Medienbildung bzw. Digitalen Bildung proaktiv zu den Chancen und Risiken digitaler Medien aufgeklärt und werden Medienkompetenzen für einen bewussten, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Inhalten gefördert.

2.2.2 Substanzspezifische Aufklärung und Kompetenzförderung

¹Schülerinnen und Schüler profitieren zudem von Präventionsmaßnahmen mit substanzspezifischen Inhalten. ²Dazu gehören die sachliche Aufklärung und Information über die Risiken des Konsums von Suchtmitteln, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder zu denen sie Fragen haben. ³In den unteren Jahrgangsstufen wird in erster Linie auf die legalen Suchtmittel wie Nikotin (Rauchen einschließlich alternativer – insbesondere elektronischer – Rauchprodukte sowie anderer nikotinhaltiger Produkte), Alkohol und den Missbrauch von Medikamenten eingegangen. ⁴Ab der Mittelstufe wird zusätzlich insbesondere Cannabis thematisiert und neue psychoaktive Substanzen sowie illegale Drogen in die Besprechung einbezogen. ⁵Besondere Bedeutung kommt im Bereich der suchtmittelspezifischen Aufklärung den Fächern Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie, Physik/Chemie/Biologie (PCB), aber auch Religionslehre, Ethik, Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Sport zu.

⁶Von Abschreckung durch die Darstellung von Schreckensszenarien ist allgemein abzusehen, da diese zu Neugier und dadurch zu Konsumbereitschaft führen können (beispielsweise können sie für Jugendliche, die sich von Risiken, Gefahren und neuen Eindrücken angezogen fühlen, attraktiv sein und zum Konsum anregen). ⁷Informationen sollten daher immer sachlich und differenziert vermittelt werden.

⁸Hintergrundinformationen zu verschiedenen Suchtmitteln sowie Verhaltensweisen mit Abhängigkeitspotenzial bieten die Web-Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie des Bayerischen Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

⁹In der modernen Suchtprävention wird der Ansatz der Aufklärung, Wissensorientierung oder Informationsvermittlung über Substanzen, Substanzkonsum, Wirkung und Risiken als notwendig, aber nicht hinreichend erachtet, um Verhalten zu beeinflussen. ¹⁰Daher sollte die Förderung der Lebens- und Risikokompetenzen und Stärkung der Selbstkontrolle immer Teil des Unterrichts und der den Unterricht ergänzenden Programme sein. ¹¹Beispiele sind motivierende

Kurzinterventionen zur Stärkung der Motivation zur Konsumreduktion oder -beendigung bei Konsumierenden, aber auch Standfestigkeitstrainings, um sozialen Druck zum Substanzkonsum zu erkennen und Standfestigkeit gegen sozialen Druck zu entwickeln.

3. **Qualitätsgesicherte Umsetzung von suchtpreventiven Maßnahmen**

¹Der Einsatz von Programmen zur Ergänzung des Unterrichts, die entsprechend aktueller Evidenz und Qualitätsstandards agieren sowie wissenschaftlich nachgewiesen wirksam sind, trägt entscheidend zu guter Suchtprävention an Schulen bei.

²Schulische Suchtprävention folgt einem systematischen Prozess von der Analyse der Ausgangssituation und des Bedarfs über die Planung und Umsetzung der Maßnahme bis hin zur erforderlichen Auswertung. ³Oftmals ist die Neukonzeption einer Intervention allerdings nicht notwendig, da bereits eine geeignete Maßnahme besteht: Es gibt viele wissenschaftlich geprüfte und in der Praxis erprobte suchtpreventive Maßnahmen, die nachgewiesenermaßen oder wahrscheinlich effektiv und nützlich sind – und keine unbeabsichtigten Wirkungen zur Folge haben. ⁴Für den Einsatz empfohlene Programme sind in einschlägigen Datenbanken wie der Grünen Liste Prävention sowie auf den Web-Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aufgeführt.

4. **Organisation der Suchtprävention an der Schule**

¹Suchtprävention ist ein bedeutender Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, erfordert das Zusammenwirken aller Mitglieder der Schulfamilie und soll daher regelmäßig u. a. in Lehrerkonferenzen, im Schulforum, auf Sitzungen des Elternbeirats oder im Rahmen von Treffen der Schülermitverwaltung thematisiert und gemeinsam weiterentwickelt werden.

²Im Folgenden werden die verschiedenen Akteure der schulischen Suchtprävention mit ihren Handlungsbereichen beschrieben.

4.1 **Schulleitung**

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Richtlinien zur Suchtprävention an der Schule.

²Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt an jeder weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schule eine(n) Beauftragte(n) für die Suchtprävention, gibt die Kontaktdaten Eltern und Schülerinnen und Schülern bekannt und unterstützt die Arbeit des/der Beauftragten für die Suchtprävention.

4.2 **Beauftragte für die Suchtprävention**

¹Aufgaben des/der Beauftragten für die Suchtprävention:

- Er/Sie ist Schlüsselperson, Multiplikator/-in und Koordinator/-in für die Suchtprävention an der Schule.
- ¹Mithilfe der vielfältigen Materialien zur Suchtprävention, die bei den für die gesundheitliche und suchtpreventive Aufklärung und Kompetenzförderung zuständigen Behörden und Institutionen Bayerns und des Bundes zur Verfügung stehen, sowie durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen eignet er/sie sich das nötige Fachwissen an. ²Er/Sie kennt die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. ³Er/Sie vermittelt das erworbene Wissen in der schulinternen Fortbildung an seine/ihre Kolleginnen und Kollegen und informiert über entsprechende Aufklärungsmaterialien, Literatur und Lehrmittel einschließlich digitaler Medien für den Unterricht.
- ¹Er/Sie hält Kontakt zu den Fachkräften der Staatlichen Schulberatung (der Schulpsychologe bzw. die Schulpsychologin, die Beratungslehrkraft an der Schule), der Schulsozialpädagogik, und der Jugendsozialarbeit an Schulen, der nächstgelegenen psychosozialen Beratungsstelle, der Fachkraft für Suchtprävention in der Kommune und dem regionalen Suchtarbeitskreis, um stets über Präventions- und Hilfsangebote im Einzugsbereich der Schule sowie aktuelle Themenschwerpunkte informiert zu sein. ²Zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und am Erfahrungsaustausch in den regionalen

Suchtarbeitskreisen ist dem/der Beauftragten für die Suchtprävention nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu gewähren. ³Um eine langfristig erfolgreiche Suchtprävention zu erreichen, stimmt er/sie mit der Schulleitung, den Lehrkräften der Schule und allen weiteren Akteuren die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen aufeinander ab. ⁴In diesem Rahmen wird eine Gesamtstrategie zur Suchtprävention an der Schule gemeinsam aufgebaut, umgesetzt und weiterentwickelt.

- ¹Im Auftrag der Schulleitung organisiert er/sie von Fall zu Fall und ggf. unter Einbezug der weiteren oben genannten Akteure Schulveranstaltungen (Elternabende, Projekttage, schulinterne Lehrerfortbildungen u. a.) zum Thema Suchtprävention. ²Dabei bezieht er/sie weitergehende Themen wie z. B. Essstörungen mit ein. ³Er/Sie versucht, Fachleute zu gewinnen, die bereit sind, bei diesen Veranstaltungen als Referenten mitzuwirken. ⁴Beispielsweise stehen den Schulen mit dem Netzwerk Beratung digitale Bildung in Bayern (BdB) qualifizierte Ansprechpersonen für medienpädagogische und informationstechnische Fragestellungen zur Verfügung.
- ¹Durch die Kenntnis der zu beschreitenden Wege und der örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote unterstützt er/sie die Schulleitung, Kollegen, Eltern und Schülerinnen und Schüler bei Hinweisen auf eventuelle Suchterkrankungen an der Schule. ²Im Bedarfsfall stellt er/sie die Verbindung zu dem/der Schulpsychologen/-in her.

²Es gilt jedoch zu beachten, dass der/die Beauftragte für die Suchtprävention für betroffene Schülerinnen und Schüler weder die Lehrkraft ihres besonderen Vertrauens noch eine Sucht-, psychologische oder ärztliche Beratung ersetzen kann. ³Die Aufgaben des/r Beauftragten für die Suchtprävention entbinden die anderen Lehrkräfte an der Schule nicht von ihrer unmittelbaren und eigenständigen Erziehungsverantwortung. ⁴Auch bei Suchtproblemen muss sich der Schüler/die Schülerin an die Lehrkraft seines/ihrer besonderen Vertrauens wenden können.

4.3 Schulpsychologie

Die Staatliche Schulpsychologin bzw. der Staatliche Schulpsychologe unterstützt durch geeignete Beratungsangebote und psychologische Interventionen bei Schülerinnen und Schülern mit einer Suchtproblematik und vermittelt ggf. weitergehende Beratungsmaßnahmen.

4.4 Lehrkräfte

¹Die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte vermitteln im jeweiligen Fachunterricht die im Lehrplan verankerten Themenbereiche der Suchtprävention. ²Die dafür notwendigen Absprachen koordiniert die Klassenleitung oder bei Bedarf der/die Beauftragte für die Suchtprävention.

³Um ihren Erziehungsauftrag gewissenhaft zu erfüllen, müssen alle Lehrkräfte um stetige Information und Fortbildung zu Fragen der Suchtprävention bemüht sein. ⁴Es liegt im dienstlichen Interesse, dass die Lehrkräfte die einschlägigen Angebote der staatlichen zentralen und regionalen Lehrerfortbildung nutzen.

4.5 Schulsozialpädagogik und Jugendsozialarbeit an Schulen

¹Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen bringen sozialpädagogische Kompetenz und einen ganzheitlichen Blick auf die Schülerinnen und Schüler sowie auf die Klasse mit sich. ²Sie unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention beispielsweise durch die Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung von suchtpreventiven Maßnahmen in Schulklassen.

³Die Jugendsozialarbeit an Schulen bringt bei der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern ebenfalls eine sozialpädagogische Sichtweise ein und agiert mit dem gesamten System der Jugendhilfe. ⁴Beratung und sozialpädagogische Hilfe erfolgt in Einzel- oder auch Gruppengesprächen.

4.6 Nichtpädagogisches Personal

Auch nichtpädagogisches Personal wie z. B. das Gebäudemanagement, die Hausverwaltung und weiteres technisches sowie sonstiges Schulpersonal sind wichtige Akteure für die Gestaltung gesundheitsförderlicher Strukturen und Bedingungen in der Schule.

4.7 Elternvertretungen

¹Das familiäre Umfeld hat einen großen Einfluss auf das gesunde Auf- und Heranwachsen, einschließlich dem Umgang mit Suchtmitteln und Verhaltensweisen mit Abhängigkeitspotenzial. ²Die Familie kann dabei einen wichtigen Schutzfaktor und eine Ressource, aber auch einen Risikofaktor darstellen. ³Eltern und Erziehungsberechtigte sollten für ihre Vorbildrolle sensibilisiert, ihre Erziehungs- und Beziehungskompetenzen gefördert und sie so beim präventionsorientierten Handeln unterstützt werden. ⁴Die Elternvertretung ist daher an den Präventionsbemühungen der Schule zu beteiligen.

4.8 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

¹Das Hinzuziehen außerschulischer Expertise unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. ²Insbesondere bei geeigneten Anlässen können daher in den Unterricht oder zu Elternabenden Fachleute aus der Praxis einbezogen werden. ³Dafür kommen u. a. kommunale und sonstige Suchtpräventionsfachkräfte, Fachkräfte aus Medizin und Psychotherapie, aus der Jugendarbeit, der Polizei, der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern und weiteren Behörden in Betracht.

⁴Im Rahmen von Peer-to-Peer-Projekten (u. a. Medienscouts, Netzgänger) werden unter Einbeziehung regionaler außerschulischer Einrichtungen nachhaltige Unterstützungsangebote entwickelt und umgesetzt.

⁵Darüber hinaus empfiehlt es sich, lokale und regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote auf der Homepage der Schule leicht auffindbar zugänglich zu machen.

4.9 Schulentwicklung

¹Im Rahmen eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses ist die Schulentwicklung ein wichtiger Bestandteil, um den Aufbau und die Optimierung von Strukturen, die Qualifizierung aller Beteiligten, proaktive Elternarbeit und konkrete Maßnahmen wie Workshops zu initiieren und zu unterstützen. ²Damit trägt sie maßgeblich zur schulischen Suchtprävention im Sinne der Verhaltens- und Verhältnisprävention bei.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 27. Oktober 2030 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 27. Oktober 2025 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Suchtprävention an den bayerischen Schulen vom 2. September 1991 (KWMBI. I S. 303), die durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996 (KWMBI. I S. 214) geändert worden ist, außer Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.